

VEREINSSATZUNG

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Naturkindergarten Zauberwald Königsfeld e.V.
2. Der Verein soll in das Vereinsregister Villingen-Schwenningen eingetragen werden. Nach der Eintragung führt der Verein den Namenszusatz e.V.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Sitz des Vereins ist in Königsfeld.

§ 2 Zweck

1. Zweck des Vereins ist sowohl die Förderung der Naturpädagogik als auch die Förderung von Bildung und Erziehung.
2. Die Naturverbundenheit und naturkundliche Kompetenz soll vermittelt und gefördert werden.
3. Es soll eine Möglichkeit geschaffen werden Natur im Wechsel der Jahreszeiten zu erleben und zu begreifen.
4. Der Vereinszweck wird durch Gründung des Naturkindergartens verwirklicht.
5. Der Naturkindergarten steht allen Kindern offen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins (Ausnahme Personal des Naturkindergartens).
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Bildung und Erziehung.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden.
2. Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet der Vorstand aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages.
3. Eine Ablehnung eines Aufnahmeantrages durch den Vorstand bedarf einer Begründung, die dem Antragsteller/in mitzuteilen ist. Hiergegen kann der Antragsteller/in bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung des Vereins Einspruch einlegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann endgültig.
4. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Bestätigung durch den Vorstand. Jedes neu aufgenommene Mitglied erhält die Satzung des Vereins. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Streichung aus der Mitgliederliste oder durch Tod.
5. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen möglich.
6. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied die Interessen des Vereins verletzt oder die Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu begründen. Gegen den Ausschluss steht der oder dem Betroffenen ein Berufungsrecht an der Mitgliederversammlung zu. Diese beschließt mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder über die Berufung. Der Beschluss ist endgültig.
7. Die Streichung aus der Mitgliederliste erfolgt, wenn das Mitglied mit der Zahlung seiner Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand ist.

§ 5 Beiträge

1. Die Mitgliederversammlung beschließt die Erhebung von Mitgliedsbeiträgen und setzt deren Höhe fest.

§ 6 Organe des Verein

1. Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Ordentliche Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einmal im Jahr unter Angabe der Tagesordnungspunkte mit einer Frist von 14 Tagen schriftlich einberufen.
2. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ungeachtet der Anzahl der erschienenen Mitglieder.
3. Sie entscheidet mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
4. Die Mitgliederversammlung wird von der oder dem ersten Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit vom zweiten Vorsitzenden geleitet.
5. In den Fällen von Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitgliedern erforderlich.
6. In der Mitgliederversammlung wird mit Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag eines Mitgliedes ist geheim abzustimmen.
7. Eine Anwesenheitsliste ist zu führen. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden sowie vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - Wahl der Vorstandsmitglieder
 - Wahl der Rechnungsprüfer
 - Entgegennahme des Tätigkeits- und Kassenberichtes
 - Genehmigung der Jahresrechnung
 - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - Satzungsänderungen
 - Entscheidung über die Berufung eines ausgeschlossenen Mitglieds
 - Beschlussfassung über allgemeine Anträge.

§ 9 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
2. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von mehr als einem Drittel aller Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks vom Vorstand verlangt wird.

§ 10 Der Vorstand

1. Der Vereinsvorstand setzt sich zusammen aus dem/ der ersten Vorsitzenden, dem/ der zweiten Vorsitzenden, dem/ der Kassierer/in und dem/ der Schriftführer/in.
2. 1. und 2. Vorsitzende vertreten den Verein einzeln gerichtlich & außergerichtlich.

§ 11 Zuständigkeit des Vorstands

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.
2. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 - Vorbereiten der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
 - Einberufung der Mitgliederversammlung
 - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr
 - Erstellung des Jahresberichts und der Jahresrechnung
 - Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen
 - Beschlussfassung über die Gebührenordnung des Kindergartens
 - Beschlussfassung über die Aufnahme von Kindern und Führung der Warteliste
 - Beschlussfassung über die Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern.

§ 12 Beschlussfassung des Vorstandes

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen.
2. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der Stimmen.
3. Ein Vorstandsbeschluss kann auch außerhalb einer Vorstandssitzung gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.
4. Die Beschlüsse sind durch ein Protokoll festzuhalten.

§ 13 Kassenführung

1. Der Kassierer hat alle kassenmäßigen Vorgänge mit Belegen in ordentlicher Buchführung nachzuweisen, Geschäftsvorfälle termingerecht zu erledigen und darauf zu achten, dass außerordentliche Ausgaben vom Vorstand geprüft und mit einfacher Stimmenmehrheit genehmigt werden.
2. Die von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer haben die Vorgänge auf die Richtigkeit zu prüfen und deren Ordnungsmäßigkeit zu

bestätigen. Der Vorstand ist befugt von sich aus Kassenprüfungen vorzunehmen.

§ 14 Amtsdauer

1. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt.
2. Sie bleiben bis zur Neuwahl eines Vorstandes im Amt.
3. Alle zu wählenden Vorstandsmitglieder sind einzeln zu wählen.
4. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.
5. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.

§ 15 Vergütung für die Vereinstätigkeit

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Es ist zulässig für die satzungsgemäßen ehrenamtlichen Tätigkeiten gemäß §3 Nr.26a ESTG eine angemessene Pauschale im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten auszubezahlen.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft der Vorstand.
4. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
5. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Fahrt- und Reisekosten werden in Höhe der steuerlichen Werbungskostenpauschbeträge ersetzt; sonstige Kosten werden in nachgewiesener Höhe ersetzt.
6. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 90 Tagen nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

§ 16 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausdrücklichen zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Diese Mitgliederversammlung ist nur bei Anwesenheit von mehr als

der Hälfte der Vereinsmitglieder beschlussfähig. Der Beschluss bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder. Sofern die Mitglieder nicht anders beschließen, sind sämtliche Vorstandmitglieder die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren des Vereins.